

Singener Festkultur

- eine etwas andere Betrachtungsweise -

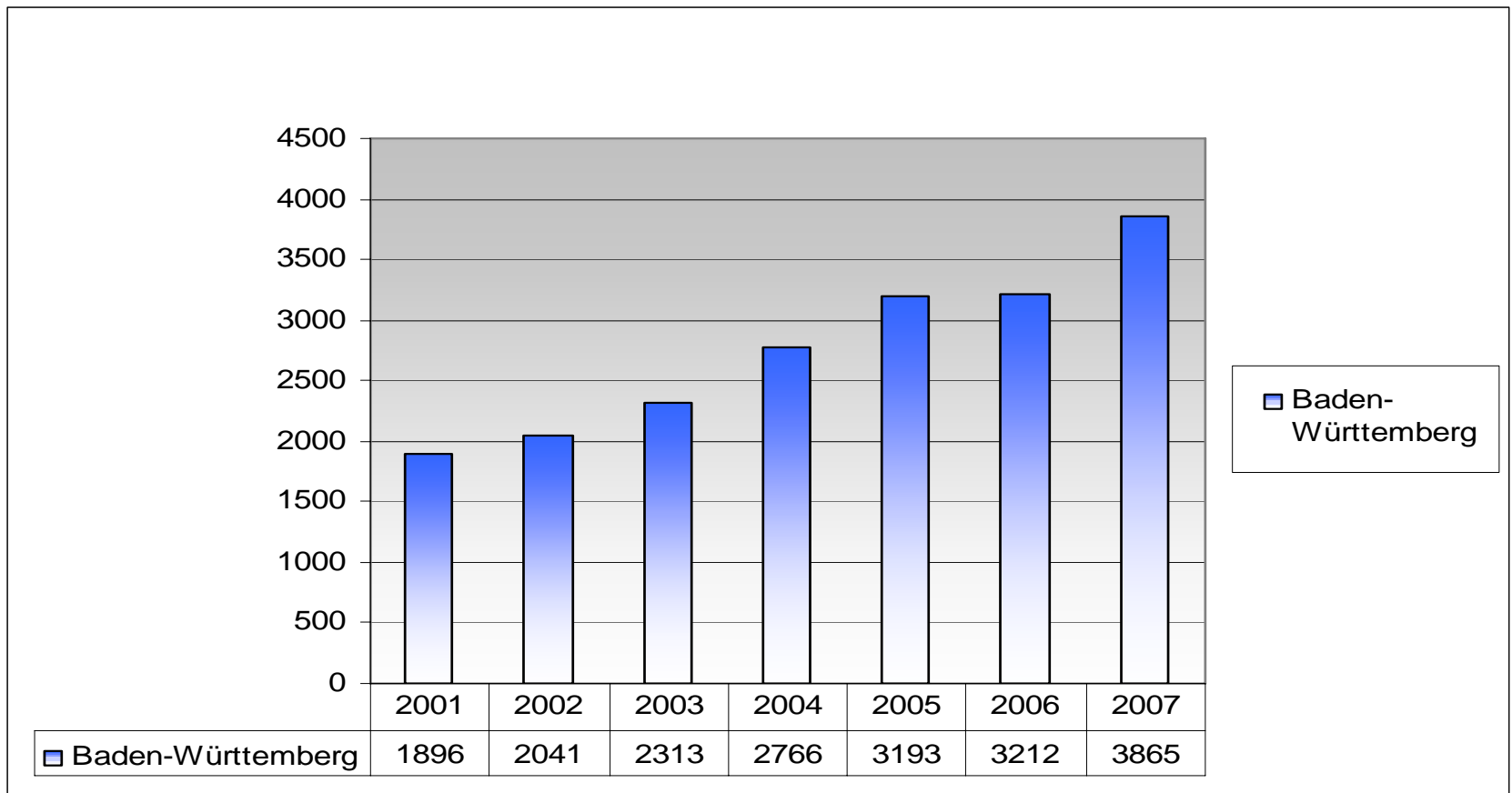
Themen

- Was hat sich gegenüber früher verändert?
- Problembereiche
- Das Jugendschutzgesetz
- Hinweise für Festveranstalter
- Was können wir tun?

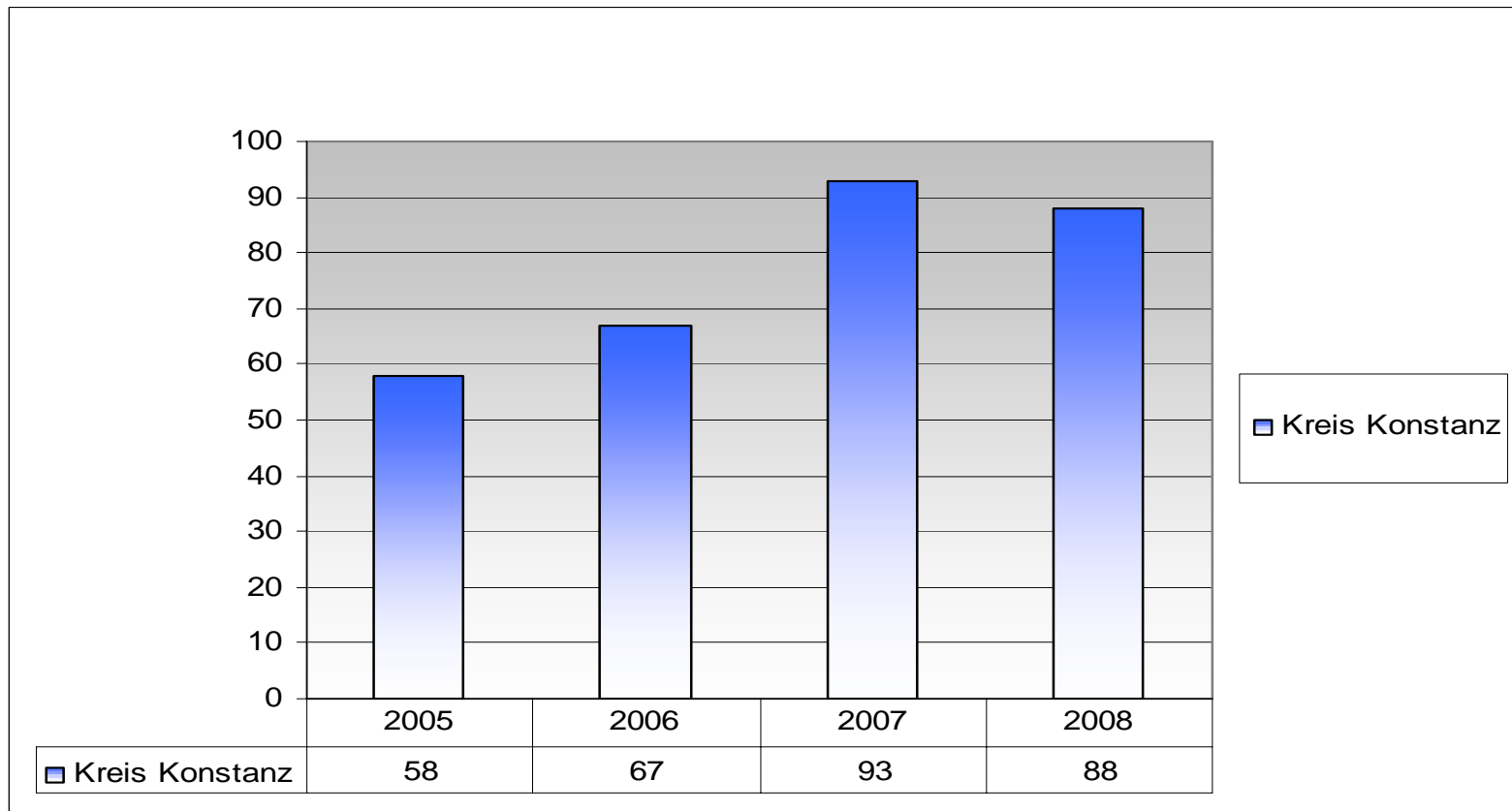
Was hat sich gegenüber früher verändert?

- Ausgehverhalten
- Mobilität
- Geld
- Alter
- Cliques
- Trinkverhalten

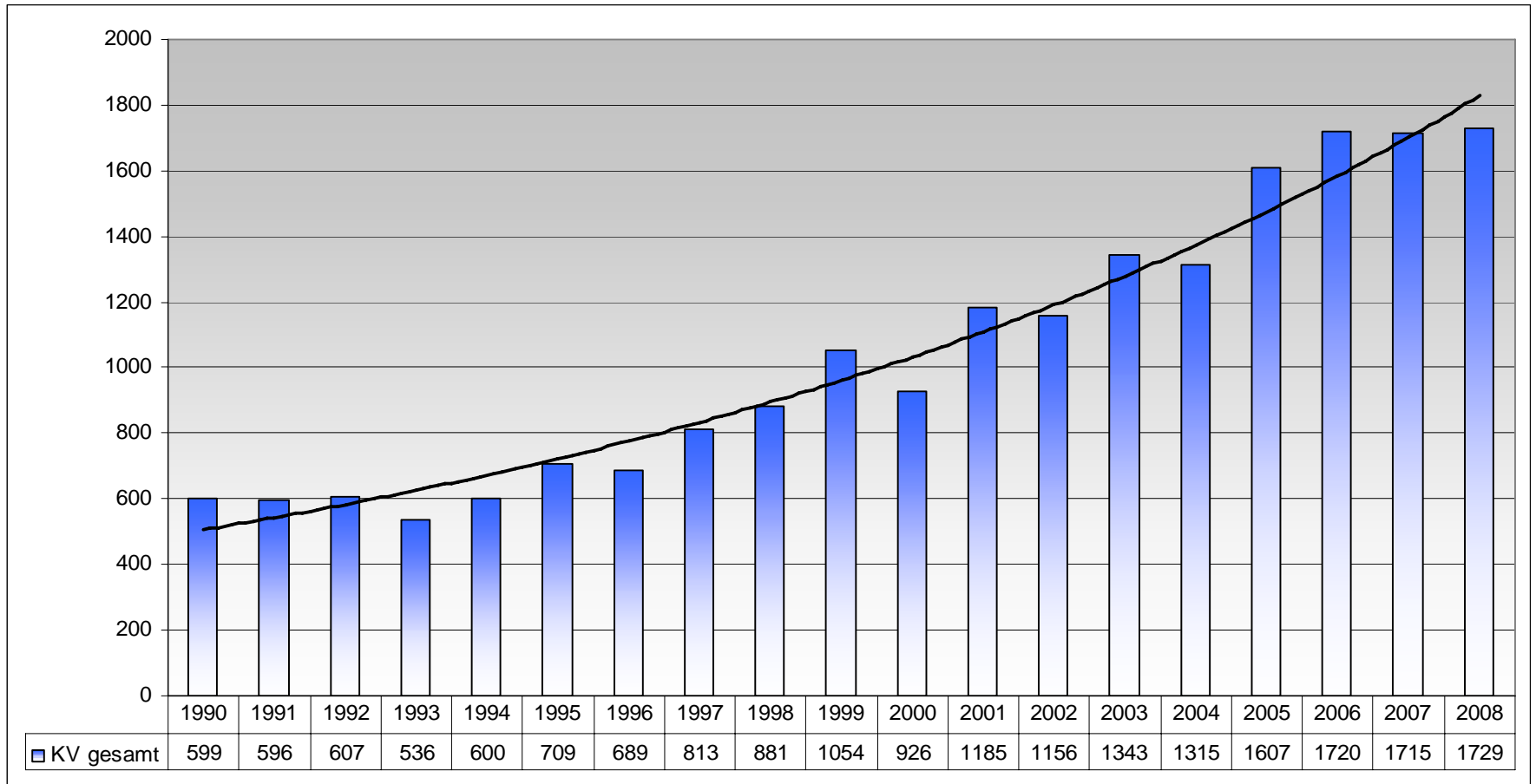
Einlieferungen in Kliniken in Baden-Württemberg aufgrund von Alkoholvergiftungen



Einlieferungen in Kliniken im Landkreis Konstanz aufgrund von Alkoholvergiftungen



Entwicklung der Körperverletzungen im Landkreis Konstanz seit 1990



Das Jugendschutzgesetz

Am 1. April 2003 trat ein neues Jugendschutzgesetz in Kraft

Was wird geregelt?

- Abgabe jugendgefährdender Schriften/Medieninhalte
- Abgabe/Konsum von Tabakwaren
- Abgabe/Verzehr alkoholischer Getränke
- Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen

An wen richtet sich das Jugendschutzgesetz

- an Kinder und Jugendliche
- an Eltern
- an Lehrer-/ Lehrerinnen
- an Gewerbetreibende
- an Veranstalter

Jugendschutz geht uns alle an

Die wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Der Begriff der „erziehungsbeauftragten Person“:

- „Jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.“
- z.Bsp. volljährige Geschwister, volljähriger Freund, Gruppenbetreuer etc.

„Erziehungsbeauftragte Person“ wofür?

- Aufhebung von zeitlichen Begrenzungen z. Bsp. Anwesenheit in Gaststätten, auf Festen etc.

= Lockerung gegenüber der bisherigen Regelung!

- Achtung: Grundsätzlich übertragen die Eltern mit der Erziehungsbeauftragung auch die Aufsichtspflicht!
- Veranstalter oder Gewerbetreibende haben die Erziehungsbeauftragung in Zweifelsfällen zu überprüfen

Nachweis der Erziehungsbeauftragung

- Ist im Detail nicht geregelt
- erziehungsbeauftragte Personen haben auf Verlangen ihre Berechtigung darzulegen
- die Darlegung muss frei von Widersprüchen sein
- ist die Darlegung nicht überzeugend, so ist der/die Minderjährige so zu behandeln, als würde er/sie nicht begleitet (Zugangsverweigerung bzw. Verweis aus den Räumlichkeiten)

Aufenthalt in Gaststätten

- bis 16 Jahre: Ohne Begleitung bis 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks
- **ab 16 Jahre: Bis 24 Uhr**

Bei Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person entfällt die Begrenzung

Aufenthalt bei Tanzveranstaltungen

- **kein Zutritt unter 16 Jahre**
- **ab 16 Jahre Aufenthalt bis 24 Uhr**
- **erst ab 18 Jahre unbegrenzt**

Zeit- und Altersbegrenzungen entfallen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person

Rauchen in der Öffentlichkeit

- **ab 18 Jahre erlaubt**
- **Verbot der gewerblichen Abgabe von Tabakwaren an unter 18-Jährige**
- **Automatensicherung seit 2007**

Die Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person hebt die Begrenzung NICHT auf!

Alkohol - ein kleiner Test:

Red Bull

0 Jahre

Whisky-Cola

18 Jahre

Desperado

16 Jahre

Sekt-Orange

16 Jahre

Baccardi-Breezer

18 Jahre

Kleiner Feigling

18 Jahre

Alkohol

- Keine Abgabe (und Konsum) von Bier, Wein, Sekt, Most an unter 16-Jährige
- Keine Abgabe (und Konsum) von „brandweinhaltigen“-Getränken an unter 18-Jährige (der Alkohol-%-Gehalt spielt dabei keine Rolle)
- Achtung bei Alkopops

Achtung:

Die Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person hebt die Begrenzung beim Branntwein NICHT auf!

Wer wird wie bestraft?

Wer?

- Nicht die Kinder oder Jugendlichen, sondern
- verantwortliche Personen
 - Veranstalter/Gewerbetreibende
 - aber auch Erwachsene, die ein verbotenes Verhalten von Kindern und Jugendlichen herbeiführen bzw. fördern

Wie?

mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro in besonders schweren Fällen

Jugendschutz und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken

Getränke	Abgabe/Verzehr unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre!), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

© Singener Kriminalprävention, Stadtverwaltung Singen

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

	K. unter 14 Jahren ohne E.	K. unter 14 Jahren mit E.	J. unter 16 Jahren ohne E.	J. unter 16 Jahren mit E.	J. unter 18 Jahren ohne E.	J. unter 18 Jahren mit E.
Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe	erlaubt bis 23 Uhr	erlaubt	erlaubt bis 24 Uhr	erlaubt	erlaubt bis 24 Uhr	erlaubt
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen u.a. Disco (Ausnahmegeheimung möglich)	verboten	erlaubt	verboten	erlaubt	erlaubt bis 24 Uhr	erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	verboten**	erlaubt	verboten**	erlaubt	erlaubt bis 24 Uhr	erlaubt
Rauchen in der Öffentlichkeit	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten

** Ausnahmen: auf einer Reise, zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes, anlässlich einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe.

© Jugendkriminalprävention Singen

Gemeinsamkeiten

Akteure



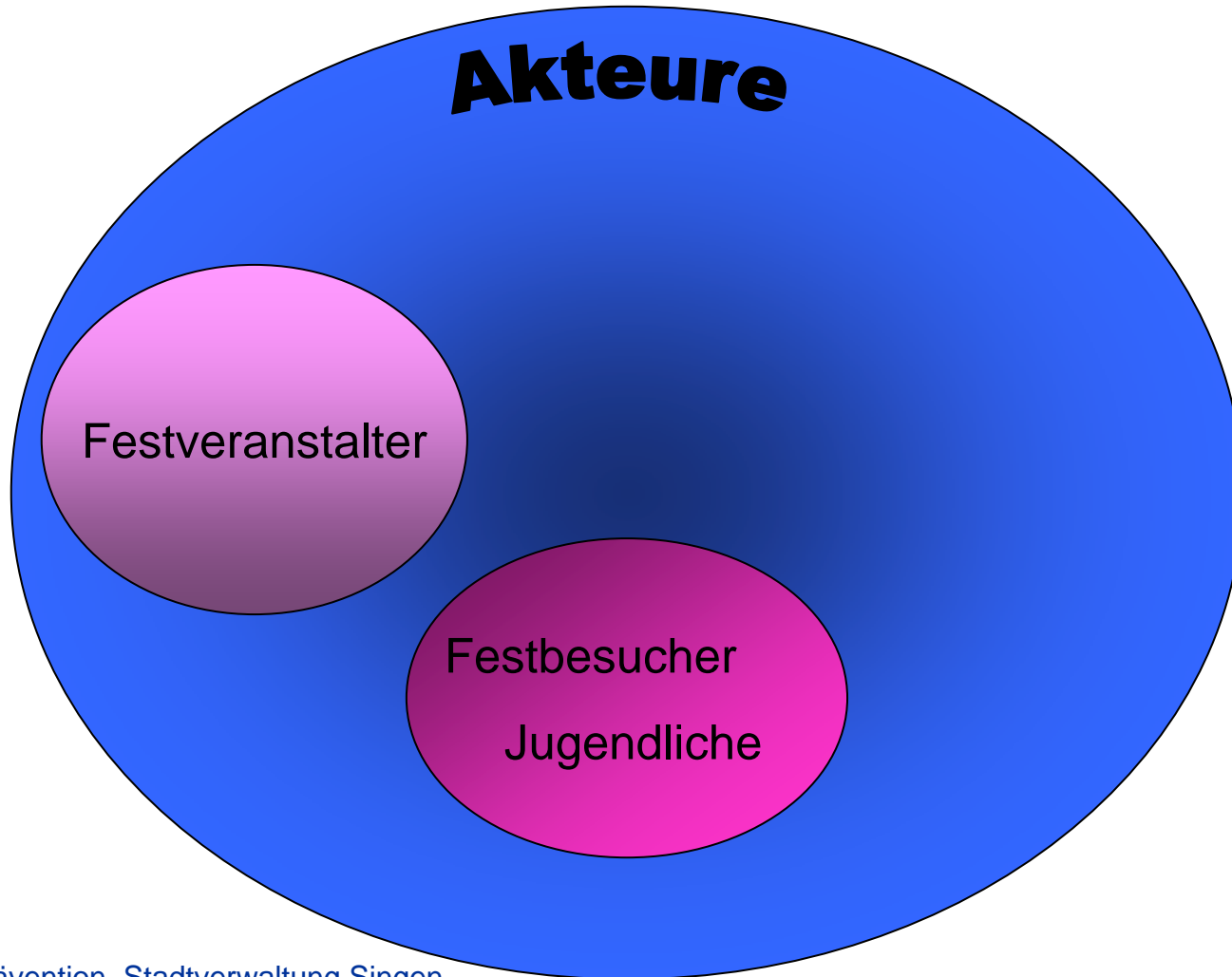
Gemeinsamkeiten

Akteure

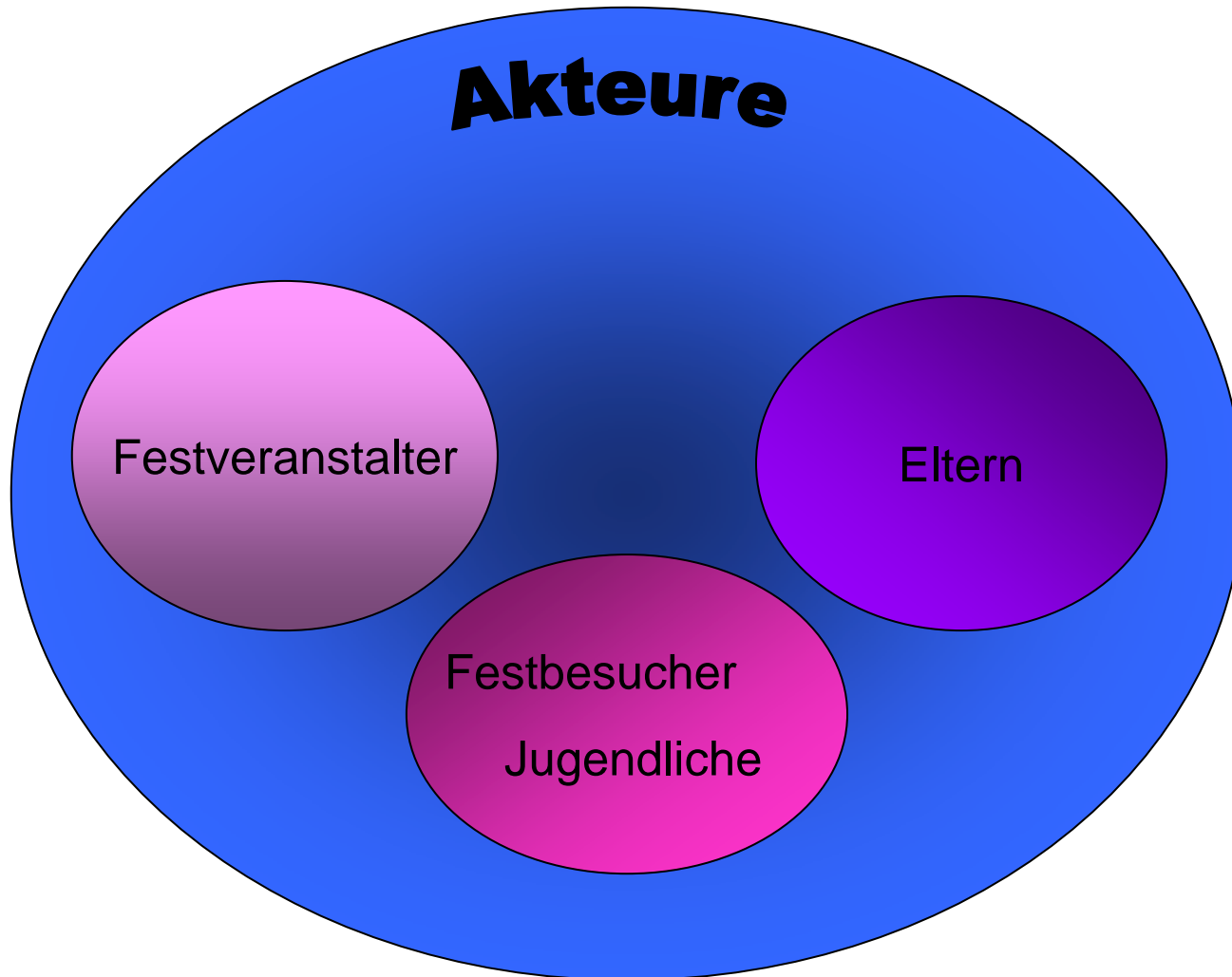
Festbesucher

Jugendliche

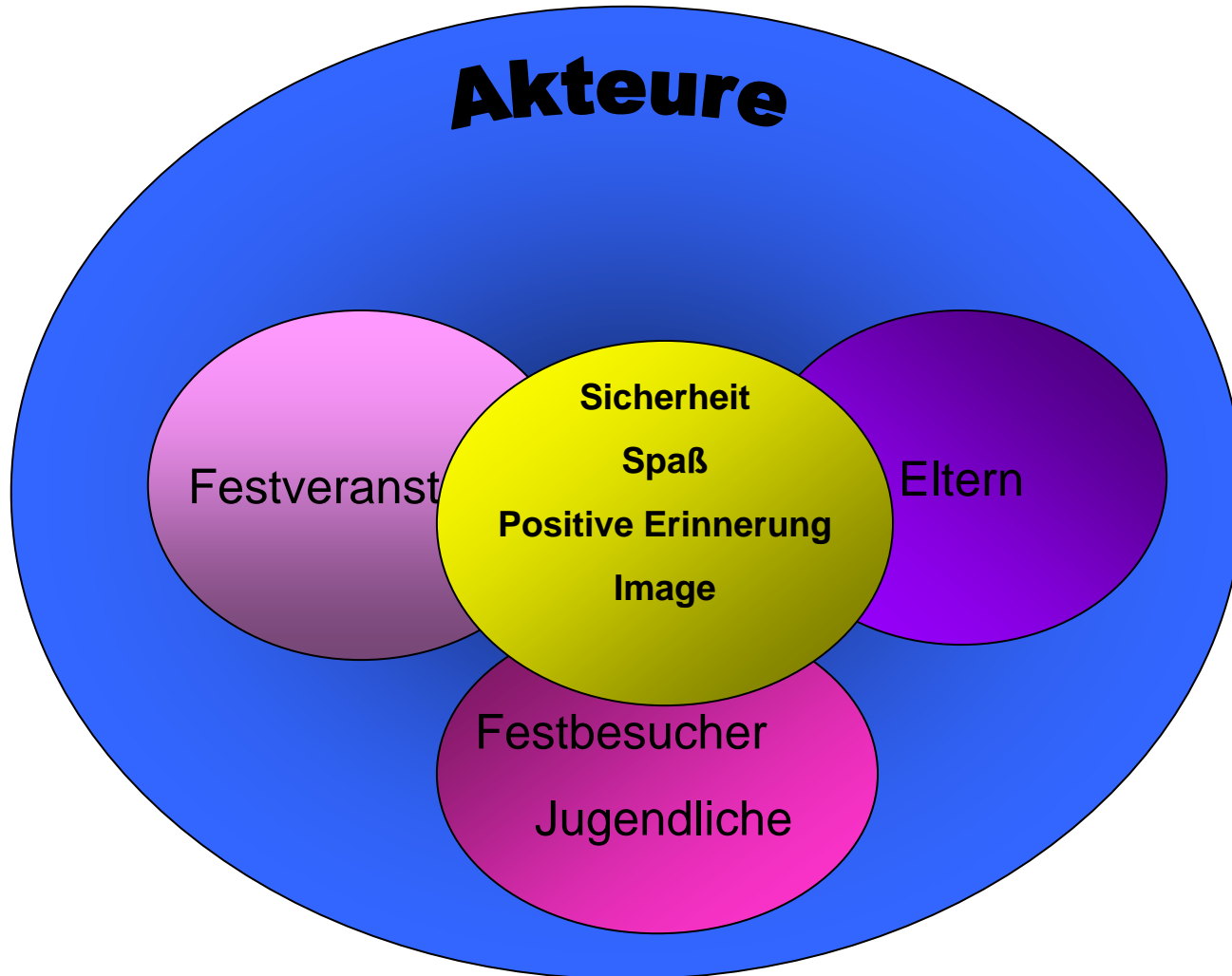
Gemeinsamkeiten



Gemeinsamkeiten



Gemeinsamkeiten



Hinweise für Festveranstaltungen

- **Zeitraumen**
- **Hausrecht**
- **Art der Bewerbung**

Zeitraahmen

- **Entwicklungen der letzten 10 Jahre**

Veranstaltungen

- Beginn verschiebt sich immer mehr nach hinten
- Hauptprogramm endet immer später
- Ausschank bis zum Schluss
- Eintrittspreise werden später günstiger

Hausrecht

- Security ja/ nein?
- Bereiche des Hausrechts
- Einlasskontrollen
 - Ausweiskontrolle
 - Ausweis einbehalten
 - Rucksäcke etc. kontrollieren
 - „One-Way-Ticket“
- Kennzeichnung der Altersgruppen
- Hausverbot

...und was können wir tun?

Ausgangslage 2006

Singener Stadtfest

- große Probleme mit Gewalt und Glasscherben
- unzählige Polizeieinsätze nötig
- nur mit Unterstützung der Bereitschaftspolizei in den Griff bekommen

Abi-Warm-Up-Partys

- eskalierende Abi-Warm-Up-Party in einer Singener Disko
- Körperverletzungen und unzählige betrunkene Jugendliche

Situation seit 2007

Neue Konzeptionen

- Konzertierte Stadtfestkonzeption
- Neue Schulball-Kultur
- nach Erfolgen entstand die Idee eine generelle Festkultur zu etablieren!



Singener Festkultur

Basierend auf dem Modell des Landkreises Sigmaringen

Bestehend aus mehreren Säulen:

- generelle Philosophie
- Eckpunkte der Singener Festkultur
- Eckpunkte einer Singener Ausgehkultur
- Verkehrs- und Alkoholpräventionsprojekt „Gut drauf“

Eckpunkte der Singener Festkultur

Zeitliche Vorgaben:

- Das Programm beginnt spätestens um 21.00 Uhr
- Das Programm endet spätestens um 2.00 Uhr
- Die Veranstaltung endet wochentags um 2.00 Uhr an Freitagen und Samstagen um 3.00 Uhr
- Musik endet eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende
- Open-Air-Veranstaltungen enden um 24 .00 Uhr

Eckpunkte der Singener Festkultur

Kontrollen:

- Konsequente Einhaltung von Jugendschutzgesetz und Gaststättengesetz
- Ausweiskontrollen am Einlass obligatorisch:
Alter? Betrunkene werden nicht eingelassen.
Mitgebrachter Alkohol wird abgenommen. Bei illegalen Drogen erfolgt Anzeige. Waffen aller Art sind verboten.
- Geeignetes und geschultes Ordnungspersonal (erkennbare Security, Vereinsmitarbeiter, Ordner, etc.) auf dem gesamten Festgelände
- Klar benannte Verantwortliche bei Polizei und Stadt Singen (Handynummern austauschen)

Eckpunkte der Singener Festkultur

Alkohol:

- Keine Werbung für übermäßigen Alkoholkonsum
- Keine Lockangebote für preiswerten Alkohol
- Keine Alkoholabgabe an Betrunkene
- Der Veranstalter hat Vorbildfunktion und ist daher nüchtern
- Mindestens ein alkoholfreies Kaltgetränk gleicher Menge ist billiger als das günstigste alkoholhaltige Getränk
- Es wird ein alkoholfreies Bier billiger angeboten als alkoholhaltiges Bier

Eckpunkte der Singener Festkultur

Werbung:

- keine Alkohol-Lockangebote
- Motiv und Slogan sollten gut überlegt sein

Eckpunkte der Singener Festkultur

Weitere Empfehlungen:

- Abhängig von der Veranstaltung empfiehlt sich der Eintritt ab 18 Jahre
- One-Way-Ticket
- Gestattungen werden nur an Einheimische vergeben
- Voller Eintrittspreis bis 1.00 Uhr

Das Netzwerk in Singen - Unsere Partner

1. Bahnen-Golf-Club Singen

Beethovenschule

Blasorchester der Stadt Singen

Bruderhofschule

City Ring

Dehoga Singen

DJK Singen

DLRG Gruppe Singen

Ekkehard-Realschule

FC Singen 04

Freiwillige Feuerwehr Singen

Friedrich-Wöhler- Gymnasium

Grundschule Beuren

Grundschule Friedingen

Grund- & Hauptschule Bohlingen

Guggenmusik Ohrebutzer

Hardtschule

Hegau-Gymnasium

Hontes-Drudä Geitscher

Johann-Peter-Hebelschule

Judo Club Singen

Kä-stock Friedingen

Kulturausschuss Beuren

Kulturausschuss Bohlingen

Kulturausschuss Friedingen

Kulturausschuss Hausen

Kulturausschuss Schlatt

Kulturausschuss Überlingen

Motorsportclub Singen

Musikverein Harmonie

Musikverein Bohlingen

Musikverein Hausen

Musikverein Überlingen a. R.

Narrengemeinde Blumenzupfer

Neu-Böhringer Singen

Pestalozzischule

Poppele Zunft

Reblaus Zunft

Rotary Club Singen

Schalmeienclub Überlingen a. R.

Schillerschule

Schützengesellschaft 04

Schwarzwaldverein Singen

Sportausschuss Stadt Singen

Stadtjugendpflege

Stadturnverein Singen

SV Bohlingen

SV Hausen

Tischtennisclub Singen

Tiroler Eck

Trubehueterzunft

TSV Überlingen a. R.

Türkischer Sportverein

Waldeck-Schule

Wessenbergschule

Velo Club Singen

Zepelin Realschule

Aktuelle Entwicklungen

Landkreis Konstanz:

- Ansatz einer einheitlichen Regelung landkreisweit

Überregionaler Ansatz:

- mehrere Landkreisvertreter versuchen ebenfalls einheitliche Standards nach dem Sigmaringer Modell zu etablieren
- Interesse auch seitens des Sozialministeriums

Kann das der künftige Standard in Radolfzell sein?